

**Kommunale Zuweisungsrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven für  
die Schulen der Stadt Bremerhaven**  
(Änderungsentwurf, Stand: 17.10.2022)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – vertreten durch das Schulamt - weist den öffentlichen Schulen der Stadt Bremerhaven in seinem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage und im Rahmen der Landeszuweisungsrichtlinie Mittel für die Unterrichtsversorgung in folgenden vier Bereichen zu:

**1. Grundbedarf**

- a. Unterricht nach Stundentafel
- b. Zuweisung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten
- c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung
- d. Lehrerwochenstunden für den Ganzttag

**2. Leitungszeit**

**3. Unterrichtsvertretung**

**4. Fördern und besondere Aufgaben**

**1. Grundbedarf**

**1 a. Unterricht nach Stundentafel**

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den öffentlichen Schulen je eingerichtetem Klassenverband (KLV) Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen.

Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium) sowie Klassen und Kursen in der Gymnasialen Oberstufe gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen sowie die jeweiligen aktuellen Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven.

Danach sind in den Klassen und Kursen folgende Regelgrößen vorgesehen:

<b>Schulart/Schulstufe</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	<b>Schülerinnen und Schüler pro KLV (Regelgröße)</b>
Grundschule	1 – 4	24
Oberschule	5 – 10	25
Gymnasium	5 – 9	30
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28
Gymnasiale Oberstufe	Q-Phase	25

Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich folgende Parameter:

#### aa. Grundschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 1:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 2:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 3:	26 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 4:	26 Lehrerwochenstunden

#### bb. Oberschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	34 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9:	35,5 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	35,5 Lehrerwochenstunden

#### cc. Gymnasium

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	35 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	36 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	37 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9:	37 Lehrerwochenstunden
(Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	34 Lehrerwochenstunden)

#### dd. Gymnasiale Oberstufe

Für jede Vorbereitungsklasse: 25 Lehrerwochenstunden

Einführungs-Phase:

Die Zuweisung richtet sich nach der Größe des Klassenverbands:

Weniger als 28 Schüler/innen: 37 Lehrerwochenstunden

28 Schülerinnen und Schüler: 38 Lehrerwochenstunden

Mehr als 28 Schüler/innen: 39 Lehrerwochenstunden

Qualifikations-Phase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

#### ee. Besondere Fördermaßnahmen

Die Tagesklinik erhält für die ambulante Unterrichtung von erkrankten Schülerinnen und Schülern eine pauschale Zuweisung.

Einrichtungen des Jugendhilfeträgers, in denen Schülerinnen und Schüler beschult werden, die nicht am Unterricht der Regelklasse teilnehmen können, erhalten eine pauschale Zuweisung.

Für die Kooperation zwischen Schulamt und Amt für Jugend, Familie und Frauen werden für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalem Förderbedarf an der Tagesschule 4 Stellen zugewiesen.

#### ff. Berufsbildende Schulen

aaa. Nach § 25 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz soll der Unterricht in der Berufsschule (= duale Ausbildung) 12 Stunden wöchentlich betragen. Es werden daher pro eingerichteten Klassenverband 12 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

bbb. Für die einzelnen vollzeitschulischen Bildungsgänge ergibt sich die Zuweisung aus der jeweiligen Stundentafel (ohne Teilungsstunden).

ccc. Diese Grundbedarfsstunden werden ergänzt durch eine Zuweisung „Grundbedarf plus“ in Höhe von maximal 13,5 % des Grundbedarfes aus aaa. und bbb. Diese Lehrerstunden sollen vorrangig für Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips, Differenzierungsstunden und Überfrequenzbedarfe zur Verfügung stehen und werden nach den konkreten Bedarfen der einzelnen Schulen zugewiesen.

Über die schulindividuelle Verteilung wird jährlich im Rahmen der Personalversorgungsgespräche mit den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen entschieden.

Die Neueinrichtung von Klassenverbänden ist mit der Schulaufsicht abzustimmen.

## gg. Schule für Erwachsene

Im Rahmen der für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der Abendschule zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgt die Bildung von Klassenverbänden nach den folgenden Parametern:

Je Klasse, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife führt:  
19,67 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Je Klasse, die zum Mittleren Schulabschluss führt:  
19 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Gymnasiale Oberstufe: Je Schülerin und je Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

### **1 b. Zuweisung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – stellt den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie zur Verteilung zur Verfügung. Die Zuweisung kann erhöht werden, sofern entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Verteilung der Ressource innerhalb der Schulformen erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:

#### aa. Verteilungsparameter für die Grundschulen

Das nach der Landeszuweisungsrichtlinie ermittelte Stundenbudget wird auf der Grundlage von maximal 8,5 % der Schülerschaft der Primarstufe bei 3 Stunden pro Schülerin oder Schüler in einem zweistufigen Verfahren verteilt:

1) Alle Verbände von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZUP) erhalten eine Sockelzuweisung von 6 Lehrerwochenstunden.

2) Um Schulen mit einer eher ungünstigen Sozialstruktur der Schülerschaft mehr Lehrerstunden für eine individuelle Förderung zur Verfügung zu stellen, wird das verbleibende Stundenbudget anschließend unter Berücksichtigung des schulischen Sozialindikators nach folgenden Verfahren auf die Schulen verteilt:

Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:

Schülersozialfaktor der Schule = Schülerzahl der Schule \* Sozialindex der Schule

Schritt 2: Ermittlung des schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:

$$\text{Stundenbedarf} = \frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{Gesamtbudget}$$

#### bb. Verteilungsparameter für die Oberschulen

Das nach der Landeszuweisungsrichtlinie ermittelte Stundenbudget wird für die Jahrgangsstufe 5 auf der Grundlage von maximal 8,5 % der Schülerschaft der Jahrgangsstufe 4 bei 4 Stunden pro Schülerin oder Schüler verteilt. Dabei werden maximal 3 Kinder, für die ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten – diagnostiziert worden ist, einer Klasse zugeordnet.

Die Zuweisung für die 5. Jahrgangsstufe bleibt beim Hochwachsen der Jahrgangsstufen bestehen.

#### **1 c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – weist den öffentlichen Schulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je eingerichteter Klasse pauschal folgende Ressourcen zu:

- In der Grundschule zusätzlich 26,5 Lehrerwochenstunden
- In der Sekundarstufe I zusätzlich 31,5 Lehrerwochenstunden

Für die Klassen der Anne-Frank-Schule werden 27 Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen.

#### **1 d. Lehrerwochenstunden für den Ganzttag**

aa. Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganzttag in allgemeinbildenden Schulen werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- Gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden
- Gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden
- Teilgebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 – 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden. Die Zuweisung erfolgt nach Vorlage eines Entwicklungskonzepts zum Einsatz der Stunden.

bb. Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten:

- In teilgebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5 – 7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse.

## **2. Leitungszeit**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – weist den öffentlichen Schulen für die Leitungszeit Lehrerwochenstunden entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule zu.

Über die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden für über die Verordnung hinausgehende besondere Leistungs- und Entwicklungsaufgaben wie Ausbildungskoordination, Prüfungstätigkeiten und Planungsaufgaben in Schulreformprozessen entscheidet der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt.

## **3. Unterrichtsvertretung**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – stellt den öffentlichen Schulen für die Unterrichtsvertretung eine Ressource in Höhe von insgesamt 6 % der entsprechenden Zuweisungen nach den Ziffern 1 und 4 zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt über eine zentral gesteuerte Unterrichtsvertretung beim Schulamt.

## **4. Fördern und besondere Aufgaben**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – stellt den öffentlichen Schulen für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben Lehrerwochenstunden entsprechend der Landeszuweisungsrichtlinie nach Ziffer 1 zur Verfügung.

Die Verteilung dieser Ressource erfolgt nach folgenden Grundsätzen und Parametern:

- a. Ein Drittel der Ressource wird den Schulen für Fördermaßnahmen im Rahmen des Sozialstrukturbedarfs zugewiesen. Davon entfallen 55 % auf die Grundschulen und 41 % auf die Sekundarstufen I der Oberschulen. Die Verteilung innerhalb dieser Schulformen erfolgt auf der Basis des Sozialindikators nach folgendem Verfahren:

Schritt 1: Ermittlung eines Schülersozialfaktors:

Schülersozialfaktor der Schule = Schülerzahl der Schule \* Sozialindex der Schule

Schritt 2: Ermittlung eines schulspezifischen Lehrerstundenbedarfs:

Stundenbedarf =  $\frac{\text{Schülersozialfaktor der Schule}}{\text{Summe der Schülersozialfaktoren aller Schulen}} * \text{Gesamtbudget}$

Die Sekundarstufe I des Lloyd Gymnasiums erhält die verbleibenden 4 % als Förderressource.

Die Entscheidung über die Verwendung der Förderangebote in den einzelnen Schulen obliegt der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und wird mit der Schulaufsicht in Zielvereinbarungen festgehalten.

b. Die verbleibenden zwei Drittel werden den Schulen für

aa. Fremdsprachenangebote und erweiterte Sprachfördermaßnahmen (z. B. Muttersprachlicher Unterricht, besondere Fremdsprachenangebote, Leseintensivkurse, Leseclubs, Sprachbildung, Bilinguale Unterrichtsangebote)

bb. den gebundenen Ganztag im Sekundarbereich I mit je 0,5 Stunden pro Klassenverband

cc. besondere Aufgaben (z. B. Integrierter Schulanfang, Kooperationen mit externen Einrichtungen, Rechtschreibförderung)

dd. sonstige fachgebundene Fördermaßnahmen und Maßnahmen der Schulentwicklung (z. B. Musik-, Sportprofil, Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts, jahrgangsübergreifendes Lernen, Schulversuche, Differenzierungsstunden)

zugewiesen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kommunale Zuweisungsrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven für die Schulen der Stadt Bremerhaven vom 14.06.2016 außer Kraft.

Bremerhaven, den ...  
Magistrat der Stadt Bremerhaven

---

Frost  
Dezernent für Schule und Kultur